



STADTGEMEINDE LIEZEN

8940 Liezen, Rathausplatz 1



AMTSDIREKTION

Bearbeiter: **Mag. Peter Neuhold**

Telefon: 0043 3612 22 88 1-120

Telefax: 0043 3612 22 88 1-3

E-Mail: peter.neuhold@liezen.at

HU

14.12.2018

Angeschlagen am: 14. DEZ. 2018

Abgenommen am: 02. JAN. 2019

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967

GZ: 100

Der Gemeinderat der Stadt Liezen hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2018 unter Tagesordnungspunkt 5. „Erlassung einer Verordnung über ortspolizeiliche Maßnahmen der Stadtgemeinde Liezen“ folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde erlässt nachstehende

Verordnung

über ortspolizeiliche Maßnahmen der Stadtgemeinde Liezen.

Gemäß § 41 Abs 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl 1967/115 idgF, wird nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1

Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt ganzjährig für das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Liezen, sowohl auf öffentlichem Gut als auch auf privaten Liegenschaften.

§ 2

Verbot der Ablagerung von Abfällen

Das Wegwerfen oder das Ablagern von Abfällen, insbesondere von Zigarettensmimmeln, Verpackungen, leeren Flaschen und Taschentüchern, auf öffentlich zugänglichen Flächen oder Anlagen außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen ist verboten.

§ 3

Verbot gesundheitsgefährdender Handlungen und Unterlassungen

Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, durch Rauch-, Staub- oder Geruchsentwicklung das örtliche Gemeinschaftsleben in einem im Verhältnis zu den jeweiligen ortsüblichen Gegebenheiten unzumutbaren Ausmaß zu stören und die Umwelt untragbar zu belästigen, insbesondere eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch hygienische Missstände herbeizuführen, sind verboten.

Solche Handlungen und Unterlassungen sind insbesondere

- a) die mangelnde Reinhaltung von Grundstücken und den darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnlichen Objekten, von Schmutz, Unrat und Ungeziefer,*
- b) das Ablagern von Abfällen, die dem Auftreten von Ungeziefer Vorschub leistet, außerhalb der dafür vorgesehenen Ablagerungsplätze.*
- c) Das Ablagern von Fäkalien außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen.*

§ 4

Hundekotaufnahmepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet von Liezen einen Hund (Hunde) mit sich führt, hat dafür Sorge zu tragen, dass Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Straßen, Wege, Plätze, Gehsteige, Park- und Grünanlagen, Spazierwege, angrenzende private Grundstücke wie etwa Hausgärten, öffentliche Kinderspielplätze sowie landwirtschaftliche Flächen und dergleichen durch Hunde nicht verunreinigt werden.

Die von Hunden verursachten Verunreinigungen (Hundekot) sind von jenen Personen, welchen die Verwahrung oder Beaufsichtigung des Tieres obliegt, unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(2) Vom Anwendungsbereich dieser Bestimmung ausgenommen sind Jagd-, Dienst-, Blinden- oder Rettungshunde während ihrer Ausbildung oder bestimmungsgemäßen Verwendung.

§ 5

Ordnungsgemäße Entsorgung von Hundekot

Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt dann vor, wenn der Hundekot in einem geeigneten Behältnis, etwa einem Hundekotsammelsack, gesammelt und im Anschluss daran in ein dafür vorgesehenes Behältnis oder eine Mülltonne entsorgt wird.

§ 6

Leinen- bzw. Maulkorbpflicht

- (1) *An öffentlich zugänglichen Orten, wie öffentlichen Straßen, Plätzen oder Parkanlagen, aber auch in Gaststätten und Geschäftslokalen und dergleichen sind Hunde entweder mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb zu versehen oder so an der Leine zu führen, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres gewährleistet ist.*
- (2) *Die Leinen- bzw. Maulkorbpflicht gilt nicht für Jagd-, Dienst- oder Rettungshunde während ihrer Ausbildung oder bestimmungsgemäßen Verwendung sowie für an einer sicheren Laufvorrichtung gehaltene Hunde.*
- (3) *Als Hundewiesen gekennzeichnete, eingezäunte Flächen sind vom Anwendungsbereich dieser Bestimmung ausgenommen.*
- (4) *Auf die Bestimmungen des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes sowie den Runderlass Nr. 20/2001 der Bezirkshauptmannschaft Liezen wird gesondert hingewiesen.*

§ 7

Pflege von privaten Grundstücken

- (1) *Zur Erhaltung eines dem Ortsbild entsprechenden Zustandes sind innerhalb des verbauten Gebietes, insbesondere bei als Bauland ausgewiesenen Grundstücken, zumindest einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit zu mähen und von anfliegender Bewuchs freizuhalten.*
- (2) *Die Eigentümer dieser Grundstücke haben dafür Sorge zu tragen, dass der Bewuchs ihrer Liegenschaften, wie etwa Hecken und Sträucher, nicht in öffentliche Flächen, wie insbesondere Gehsteige, Gehwege oder Straßen ragt.*
- (3) *Landwirtschaftlich genutzte Liegenschaften sind vom Anwendungsbereich dieser Bestimmung ausgenommen.*

§ 8

Kinderspielplätze

- (1) *Die ausdrücklich als solche gekennzeichneten Kinderspielplätze der Stadtgemeinde Liezen sind vom 01. November bis zum 30. April von 08.00 bis 18.00 Uhr sowie vom 01. Mai bis zum 31. Oktober von 06.00 bis 22.00 Uhr geöffnet.*
- (2) *Auf diesen Kinderspielplätzen sind folgende Handlungen untersagt:*
- a) *Das Betreten außerhalb der Öffnungszeiten.*

- b) *Mit Ausnahme des Kinderspielplatzes in Weißenbach die Mitnahme von Haustieren.*
- c) *Das Wegwerfen von Abfällen, ausgenommen in die vorgesehenen Behälter.*
- d) *Das Rauchen.*
- e) *Der Genuss von alkoholischen Getränken.*
- f) *Auf dem Spielplatz am Fronleichnamsweg das Fußballspielen*

(3) Die Benützung der Kinderspielplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Erziehungsberechtigte haben für die ordnungsgemäße Beaufsichtigung ihrer Kinder Sorge zu tragen.

§ 9

Verbot von Alkohol, Grillfesten und Partyveranstaltungen auf öffentlichen Plätzen

- (1) Die Durchführung von Grillfesten und Partyveranstaltungen auf öffentlichen Plätzen ohne Genehmigung ist verboten.*
- (2) Der Genuss von Alkohol auf öffentlichen Plätzen außerhalb genehmigter Veranstaltungen ist untersagt.*
- (3) Gaststätten, Gastgärten und Geschäftslokale sind vom Anwendungsbereich dieser Bestimmung ausgenommen.*

§ 10

Vollziehung

- (1) Den mit der Vollziehung sowie Anwendung dieser Verordnung betrauten Personen ist der unangekündigte Zutritt zu den vom Anwendungsbereich dieser Verordnung umfassten Liegenschaften und Baulichkeiten zu gestatten.*
- (2) Die Behörde kann notwendige Bescheide erlassen oder dringende erforderliche Sofortmaßnahmen anordnen sowie durchführen, wenn dies zur Beseitigung von Missständen aufgrund dieser Verordnung erforderlich ist.*

§ 11

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 101c Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung, LGBl 15/1967 idgF, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500,-- bestraft.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Verordnung sprachlich in männlicher Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.*

(2) Von den Bestimmungen dieser Verordnung werden sonstige bundes- oder landesgesetzliche Regelungen nicht berührt.

(3) Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Für den Gemeinderat

Die Bürgermeisterin


Roswitha Glashüttner



Verteiler:

1. Bürgerservice ✓
2. Bezirkshauptmannschaft Liezen
3. ad acta